

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00047 vom 22. April 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2011.00047

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00047 du 22 avril 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00047 del 22 aprile 2013

Erwägungen

E. 1

1.1???? Die Kl?gerin begr?ndete ihre Klage im Wesentlichen damit, sie sei gest?tzt auf den Entscheid der Eidgen?ssischen Invalidenversicherung vom Januar/Februar 2004 von einer vollen Invalidit?t des Beklagten ausgegangen und habe diesem vom 28. Januar 2004 bis zum 30. Juni 2006 eine j?hrliche reglementarische Invalidenrente in H?he von Fr. 68'400.-- pro Jahr ausgerichtet (Urk. 1 S. 4). Nachdem mit rechtskr?ftigem Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Z?rich vom 16. Dezember 2009 festgestellt worden sei, dass beim Beklagten vom 1. Januar 2005 bis zur Pensionierung am 30. Juni 2006 effektiv nur ein Invalidit?tsgrad von 48 % bestanden habe, habe der Beklagte die in diesem Zeitraum zu viel erbrachten Leistungen in H?he von Fr. 53'352.-- zur?ckzuerstatten. Gest?tzt auf das genannte Gerichtsurteil sei sodann die Gutgl?ubigkeit zu verneinen und k?nne von einer grossen H?rte nicht ausgegangen werden (Urk. 1 S. 5). Erg?nzend hielt die Kl?gerin fest, mit Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Z?rich vom 16. Dezember 2009 sei die H?he der Invalidenrente rechtskr?ftig - und damit unab?nderlich - festgestellt worden. Das Urteil entfalte eine direkte Rechtswirkung auf das Rechtsverh?ltnis zwischen der Kl?gerin und dem Beklagten, weshalb im vorliegenden Verfahren keinerlei Anlass bestehe, den Invalidit?tsgrad erneut zu ?berpr?fen (Urk. 12 S. 3). Was schliesslich den Beginn der Verj?hrungsfrist gem?ss Art. 35a Abs. 2 des Bundesgesetzes ?ber die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) betreffe, so d?rfe die Vorsorgeeinrichtung - weil sie an die Feststellungen der Organe der Invalidenversicherung gebunden sei - den rechtskr?ftigen Revisionsentscheid der IV-Stelle abwarten (Urk. 12 S. 5).

1.2???? Hiergegen liess der Beklagte insbesondere vorbringen, dass, auch wenn mit erw?hntem Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 16. Dezember 2009 (IV.2008.00847) die Rentenherabsetzung als zu Recht erfolgt beurteilt worden sei, ihm dessen Rechtskraft nicht entgegengehalten werden k?nne, habe er auf eine Anfechtung des Entscheids doch einzig daher verzichtet, weil der von der Invalidenversicherung geltend gemachte R?ckforderungsbetrag infolge Verj?hrung ohnehin nicht habe zur?ckerstattet werden m?ssen (Urk. 6 S. 3-4). Mithin sei im aktuellen Verfahren die Rechtm?ssigkeit der R?ckforderung nochmals zu ?berpr?fen. Weil aus medizinischer Sicht unbestritten sei, dass er vor der Pensionierung nicht mehr arbeitsf?hig gewesen und unter Ausscheidung einer Soziallohnkomponente von einem Invalideneinkommen von Fr. 49'000.-- auszugehen sei, vertrete er, der Beklagte, nach wie vor die Ansicht, dass der Anspruch auf eine ganze Rente seitens der Invalidenversicherung als auch der Kl?gerin zu Recht bestanden habe (Urk. 6 S. 4 f.). Die Frage, ob Leistungen der Invalidenversicherung oder der Kl?gerin zu Unrecht ausbezahlt worden seien, k?nne indes offen bleiben, sei doch der R?ckforderungsanspruch

der Kl?gerin nach Art. 35a BVG ohnehin verj?hrt. Zwar habe die Vorsorgeeinrichtung nicht bereits dann zu handeln, wenn sie vom Dossier der Invalidenversicherung Kenntnis habe. Gest?tzt auf das Urteil des Bundesgerichts 9C_611/2010 vom 15. Dezember 2010 sei aber davon auszugehen, dass sie mit Erlass der Verf?gung bez?glich R?ckforderung durch die IV-Stelle gen?gend Informationen besitze. Mithin sei der Beginn der einj?hrigen relativen Verj?hrungsfrist auf diesen Zeitpunkt festzusetzen (Urk. 6 S. 8). Weil der Kl?gerin nicht nur der Vorbescheid vom 30. Juni 2008, sondern auch die IV-Verf?gung vom 24. September 2008 und diejenige der Ausgleichskasse vom 2. Februar 2009 er?ffnet worden seien, habe sie sp?testens am 2. Februar 2009 ?ber eine gen?gende Kenntnis in Bezug auf eine allf?llige R?ckerstattungsforderung verf?gt, weshalb der Fristenlauf sp?testens in diesem Zeitpunkt seinen Anfang genommen habe. Die am 7. Juli 2010 angehobene Betreuung sei damit versp?tet und der R?ckerstattungsanspruch der Kl?gerin verwirkt (Urk. 6 S. 8). Erg?nzend liess der Beklagte vorbringen, mangels schutzw?rdigen Interesses habe er das kantonale Urteil vom 16. Dezember 2009 nicht anfechten k?nnen, weshalb weder eine Bindungswirkung bestehe noch eine res iudicata vorliege (Urk. 17 S. 3). Soweit die Kl?gerin schliesslich auf den engen Zusammenhang zwischen BVG und IVG hingewiesen habe, sei daran erinnert, dass gem?ss Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Z?rich vom 16. Dezember 2009 (IV.2009.00177) die Verj?hrungsfrist gegen?ber der Ausgleichskasse am 11. Januar 2008, mithin in einem Zeitpunkt, begonnen habe, als noch nicht rechtskr?ftig festgestanden habe, ob der R?ckforderungsanspruch ?berhaupt zu Recht bestehe (Urk. 17 S. 5). Endlich sei eine Verrechnung verj?hrter Forderungen mit erst noch f?llig werdenden Rentenanspr?chen unzul?ssig, erweise sich der entsprechende Antrag als versp?tet und verunm?gliche zudem dem Beklagten das Stellen eines Erlassgesuches (Urk. 17 S. 6).

E. 2

2.1???? Es ist aktenkundig und von den Parteien auch anerkannt, dass das Urteil des hiesigen Gerichts vom 16. Dezember 2009 (IV.2008.00847), wonach die r?ckwirkende Herabsetzung der ab 1. Januar 2003 zugesprochenen ganzen Invalidenrente auf eine halbe Rente vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004 sowie auf eine Viertelsrente ab 1. Januar 2005 bis zum Erreichen des Pensionsalters am 30. Juni 2006 zu Recht erfolgte, in Rechtskraft erwachsen ist. Die diesbez?glichen Vorbringen des Beklagten gegen eine Bindungswirkung beziehungsweise gegen das Vorliegen einer res iudicata zielen v?llig ins Leere. Es ist g?nzlich unzutreffend, dass der Beklagte kein schutzw?rdiges Interesse an der Anfechtung des genannten Urteils gehabt h?tte, bringt er doch ausdr?cklich vor, seiner Ansicht nach habe Anspruch auf eine ganze Rente bis zur Pensionierung bestanden (E. 1.2). Indem der Beklagte auf eine Anfechtung des Urteils verzichtete, akzeptierte er die Aufhebung der urspr?nglichen Rentenverf?gung und die Gew?hrung nunmehr bloss noch einer halben Rente beziehungsweise einer Viertelsrente durch die Invalidenversicherung. Sodann erfolgte - wie der Beklagte korrekt ausf?hrte (E. 1.2) - ein Einbezug der Kl?gerin in das IV-Verfahren, war die Festsetzung des Invalidit?tsgrades im Prozess IV.2008.00847 entscheidungswesentlich, ist der Entscheid der IV-Stelle - best?tigt durch das hiesige Gericht - nicht offensichtlich unrichtig und bestimmt sich die H?he der berufsvorsorgerechtlichen Rente in Abh?ngigkeit des von der Invalidenversicherung errechneten Invalidit?tsgrades (Art. 5 des Reglements der Kl?gerin, Urk. 2/7 S. 5). Damit erlangt die Invalidit?tsbemessung der Invalidenversicherung f?r die berufliche Vorsorge uneingeschr?nkte Bindungswirkung (BGE 132 V 1 E. 3.2) und ist das mit Urteil vom 16. Dezember 2009 im Verfahren IV.2008.00847 abgeurteilte Rechtsver?ltnis einer erneuten

gesetzt werden. Denn vor diesem Zeitpunkt steht noch nicht endgültig fest, ob die Abklärungen der IV-Stelle umfassend getätigt wurden und die Beantwortung der Frage nach einem Revisionsgrund definitiv zulassen. Erst mit der Rechtskraft des Revisionsentscheidendes steht fest, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Rückforderungsanspruch überhaupt besteht.

Damit ist für den Beginn der einjährigen Verjährungsfrist auf den Zeitpunkt abzustellen, in welchem der Revisions- bzw. Wiedererwägungsentscheid in Rechtskraft erwächst.

????????? Soweit sich der Beklagte für seine gegensätzliche Meinung ebenfalls auf das Urteil des Bundesgerichts vom 15. Dezember 2010 (9C_611/210) beruft (E. 1.2), ist darauf hinzuweisen, dass jenem Urteil insofern ein anderer Sachverhalt zugrunde lag, als die Rentenverfugung der IV-Stelle nicht Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens bildete, sondern unangefochten in Rechtskraft erwuchs.

????????? Die Klägerin, welche am 22. Februar 2010 vom Urteil des hiesigen Gerichts vom 16. Dezember 2009 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 2/14), leitete am 7. Juli 2010 die Betreuung ein (Urk. 2/1). Damit ist die relative Verjährungsfrist von einem Jahr gewahrt.

3.4????? Was die absolute, fünfjährige Verjährungsfrist des Art. 35a Abs. 2 BVG (E. 3.2) betrifft, kann offen bleiben, ob diese - wie in der Lehre teilweise vorgebracht (vgl. Bettina Kahil-Wolff, in Schneider/Geiser/Gächter, BGV und FZG, Bern 2010, Rz 10 zu Art. 35a BVG) - als Verwirkungsfrist zu begreifen ist. Weil der Beklagte die Verjährungseinrede erhoben hat (E. 1.2), ist so oder anders zu prüfen, ob die genannte Frist gewahrt worden ist. Zudem geht im Bereich der beruflichen Vorsorge zur Unterbrechung einer Verjährungsfrist als auch zur Wahrung einer Verwirkungsfrist - vorliegend verjährt nach dem Wortlaut des Gesetzes der Rückforderungsanspruch spätestens mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung (E. 3.2) - einzig eine der in Art. 135 OR genannten Handlungen (BGE 133 V 579 E. 4.3.1).

????????? Im Rahmen von Beitragsstreitigkeiten hat das Bundesgericht erkannt, dass der Schutz, wonach eine Forderung nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht mehr durchsetzbar sein soll, nach Treu und Glauben von demjenigen nicht in Anspruch genommen werden kann, der aus eigenem, vorwerfbares Verhalten alleine dafür verantwortlich ist, dass die Forderung der Gläubigerin verborgen geblieben ist. Die Berufung des Beitragsschuldners auf einen Eintritt der Fälligkeit vor erfolgter Kenntnisnahme wäre alsdann rechtsmissbräuchlich. Mithin erfolge bei vorwerfbares Verhalten des Schuldners ein an sich zeitlich schrankenloser Aufschub der Fälligkeit der einzelnen periodischen Beitragsforderung bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Beitragsgläubigerin davon anrechenbare Kenntnis erlange. Mit Blick auf die zehnjährige Verjährungsfrist für Ansprüche aus Vertragsverletzung und für Deliktsansprüche hat sich das höchste Gericht indes gegen die rückwirkend unbegrenzte Durchsetzbarkeit der originären Beitragsforderung ausgesprochen und eine Verjährung auch bei Bejahung einer qualifizierten Meldepflichtverletzung und andauernd unverschuldet fehlender Kenntnis der Vorsorgeeinrichtung über den Beitragstatbestand jedenfalls zehn Jahre nach ihrem (virtuellen) Entstehen anerkannt (Urteil 9C_173/2009 vom 25. Januar 2010, E. 4.2 f.)

????????? Diese Rechtsprechung hat vorliegend analog zur Anwendung zu kommen. Es liegt alleine in der Verletzung der Auskunftspflicht und damit im vorwerfbares Verhalten des Beklagten begründet (vgl. Urteil vom 16. Dezember 2009, IV.2008.00847, S. 5), dass die Klägerin mangels Kenntnis der vom Beklagten in erheblichem Umfang erwirtschafteten

Erwerbseinkünfte auf den Entscheid der Invalidenversicherung vom 4. Februar 2004 abstellend zu hohe Rentenleistungen gewährte. Erst mit Schreiben der Finanzdirektion des Kantons Zürich vom 7. Januar 2008 erhielt die IV-Stelle - und mit Vorbescheid vom 30. Juni 2008 (Urk. 7/1) auch die Klägerin - davon Kenntnis, dass der Beklagte im Jahr 2005 Erwerbseinkünfte von brutto Fr. 112'700.-- und in den Jahren 2003 und 2004 Einkommen in ähnlicher Höhe erzielt hatte (Urk. 7/3). Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte damit in analoger Anwendung der oben zitierten Rechtsprechung ein zeitlicher Aufschub der Fälligkeit der einzelnen periodischen Rentenzahlungen und hat die Klägerin demnach mit der Einleitung der Betreuung am 7. Juli 2010 (Urk. 2/1) die fünfjährige Frist für die im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2006 zu viel erbrachten Leistungen gewährt.

3.5. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Rückforderung der Klägerin nicht verjährt beziehungsweise nicht verwirkt ist.

4. Angesichts dessen, dass die Rentenaufhebung und -herabsetzung Folge einer Meldepflichtverletzung des Beklagten war, sind der gute Glaube und damit auch die Möglichkeit des Erlasses (E. 3.2) zusammen mit der Klägerin (Urk. 1 S. 5) ohne Weiteres zu verneinen. Diesbezügliche Weiterungen (Urk. 17 S. 6-7) erbringen sich daher.

5. Mangels reglementarischer Bestimmung hinsichtlich einer Verzugszinspflicht gelangen vorliegend die obligationenrechtlichen Regeln von Art. 102 ff. OR und hierbei insbesondere Art. 105 Abs. 1 OR zur Anwendung (vgl. Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, 2. Auflage, Rz 1127; Urteil des Bundesgerichts 9C_35/2011 vom 6. September 2011, E. 6.6). Demnach hat der Beklagte die Rückforderung vom Tag der Anhebung der Betreuung am 7. Juli 2010 (Urk. 2/1) an mit 5 % zu verzinsen.

Demgegenüber dürfen die eingeklagten Kosten der Betreuung Nr. 640 des Betreibungsamtes Y. rechtsprechungsgemäss (vgl. etwa Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 26. September 2001, B 61/00 E. 5) nicht im vorliegenden Verfahren zugesprochen werden, weil der Gläubiger von Gesetzes wegen berechtigt ist, diese Kosten von den Zahlungen des Schuldners vorab zu erheben (Art. 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG]).

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beklagte der Klägerin den Betrag von Fr. 53'352.-- schuldet, welcher ab dem 7. Juli 2010 mit 5 % zu verzinsen ist, was zur teilweisen Gutheissung der Klage führt. Im Mehrbetrag (Zins von 5 % vom 1. bis 6. Juli 2010 und Fr. 100.-- Betreuungskosten) wird die Klage abgewiesen.

7. Art. 73 Abs. 2 BVG schliesst einen Anspruch der obsiegenden Versicherungsträgerin auf eine Prozessentschädigung zwar nicht aus. Indes werden den Trägern der beruflichen Vorsorge gemäss BVG beziehungsweise den mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 159 Abs. 2 des bis Ende 2006 in Kraft gestandenen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz/OG) praxisgemäss keine Parteientschädigungen zugesprochen. Es besteht kein Grund, bei der Klägerin - trotz ihres Antrages - anders zu verfahren (vgl. BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a, 118 V 169 E. 7 und 117 V 349 E. 8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 E. 5b und 320 E. 1a und b sowie 112 V 356 E. 6). Andererseits ist das Obsiegen des Beklagten derart marginal, dass ihm keine Prozessentschädigung zusteht.

Das Gericht erkennt:

1.???????? In teilweiser Gutheissung der Klage wird der Beklagte verpflichtet, der Kl?gerin Fr. 53?352.-- nebst Zins zu 5 % seit dem 7. Juli 2010 zu bezahlen.

???????? Im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Den Parteien wird keine Prozessentsch?digung zugesprochen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- BVG-Sammelstiftung Swiss Life
- Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser
- Bundesamt f?r Sozialversicherungen

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen

seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ?ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w?hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef?hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H?nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.